

# Tarifvertrag zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.  
Nikolaiwall 3, 27283 Verden  
(AG-VPK)

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesgeschäftsstelle Niedersachsen  
Berliner Allee 16, 30175 Hannover  
(GEW)

- andererseits -

wird nachfolgender **Tarifvertrag Fahrradleasing** geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Grundsätze zur Finanzierung der Leasing-Raten.....	2
§ 3 Nutzungsdauer .....	3
§ 4 Ausgestaltung.....	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

## **§ 1 Geltungsbereich**

### **(1) Dieser Tarifvertrag gilt**

- a. räumlich für das Bundesland Niedersachsen
- b. fachlich für alle ordentlichen Mitglieder (Tarifbindung) des AG-VPK,
- c. persönlich für alle Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit einer tarifgebunden Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen.

### **(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht**

- a. für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Fort- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- b. für Arbeitnehmer\*innen mit einer geringfügigen Beschäftigung  
oder
- c. für Schüler\*innen, Student\*innen, sowie Werks- und Dualstudent\*innen und Praktikant\*innen

- (3) Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.**

## **§ 2 Grundsätze zur Finanzierung der Leasing-Raten**

- (1) Die Arbeitsvertragsparteien können einzelvertraglich vereinbaren gemeinsam ein Fahrrad für den/die Arbeitnehmer\*in zu leasen. Der/Die Arbeitnehmer\*in erhält neben seiner/ihrer monatlichen Vergütung zusätzlich eine der Höhe der Leasingrate entsprechenden Zuschuss gemäß § 3 Nr. 37 EstG.**
- (2) Der/Die Arbeitnehmer\*in verpflichtet sich zur Nutzung des Zuschusses nach Abs. 1 als Finanzierung der Leasingrate für das Leasingfahrrad sowie des leasingfähigen Zubehörs.**

- (3) Für die Zeit der Vereinbarung gemäß Absatz 1 überlasst der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Arbeitnehmer\*in das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Arbeitnehmer\*innen ergeben.

### **§ 3 Nutzungsdauer**

Die Arbeitnehmer\*innen sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

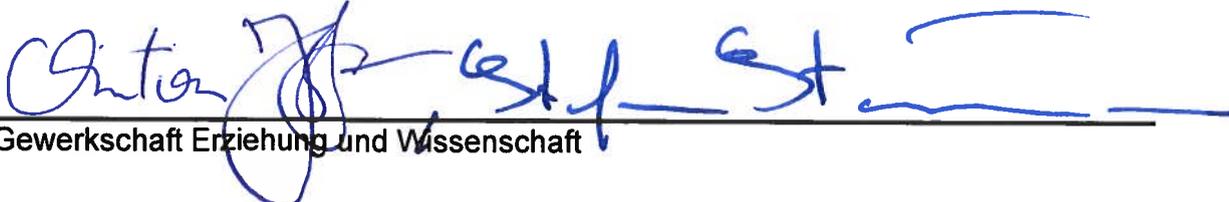
### **§ 4 Ausgestaltung**

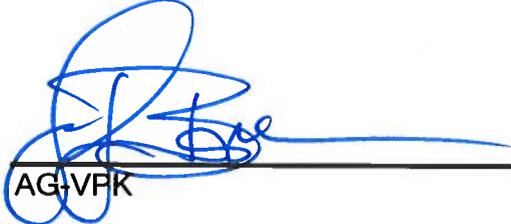
- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Arbeitnehmer\*in ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 150,00 Euro mtl. nicht überschreitet. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung in dem Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder/Jedem Arbeitnehmer\*in kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Bereits bestehende oder arbeitsvertraglich vereinbarte Regularien zum Fahrradleasing bleiben von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Für tarifgebundene Träger, die ihre Entgeltvereinbarung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossen haben, tritt dieser Tarifvertrag erst ab dem Abschluss der nachfolgenden Entgeltvereinbarung, aber in jedem Fall zum 01.01.2025 in Kraft.

Hannover, 30.10.2023

  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

  
AG-VFK